

## Auswirkungen des Brexit im Bereich Warenursprung und Präferenzen - Update

In unserem [Tax News Beitrag vom 28.01.2020](#) haben wir auf die Auswirkungen des Brexit auf die Präferenzabkommen der EU hingewiesen. Heute nun hat die EU-Kommission quasi in letzter Minute mitgeteilt, dass das Vereinigte Königreich während der Übergangsphase auch für die Zwecke internationaler Übereinkünfte als EU-Mitgliedstaat behandelt wird.

In unseren gestrigen Tax News hatten wir darüber informiert, dass das Austrittsabkommen zwischen der EU und UK keine Regelungen zum Status von UK im Rahmen von Präferenzabkommen enthält. Wir hatten darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission angekündigt hatte, hier eine Lösung zu finden in dem sie die Partnerstaaten der Präferenzabkommen ersucht, UK während der Übergangsphase weiterhin wie ein EU-Mitglied zu behandeln. Außerdem hatten wir mögliche Auswirkungen aufgezeigt, falls UK präferenzrechtlich nicht mehr als EU-Mitglied gilt.

Heute nun hat die EU-Kommission mitgeteilt, dass sie die Auffassung vertritt, dass UK während der Übergangsphase auch in Bezug auf die Anwendung von Präferenzabkommen weiterhin wie ein EU-Mitgliedstaat zu behandeln sei. Die Kommission beabsichtige, die Partnerländer über diese Rechtsauffassung zu informieren.

### Auswirkungen

Im Einzelnen bedeutet diese Rechtsauffassung:

- Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union, die Vormaterialien mit "Ursprung" im UK enthalten bzw. ursprungsbegründend im UK hergestellt wurden/werden, gelten weiterhin als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union,
- Vor dem 31.01.2020 ausgefertigte Lieferantenerklärungen für derartige Ursprungserzeugnisse behalten weiterhin ihre Gültigkeit, eine Ausfertigung ab dem 01.02.2020 ist weiterhin zulässig, auch in UK,
- Dementsprechend dürfen auf Basis solcher Lieferantenerklärungen innerhalb des Übergangszeitraums Präferenznachweise durch Zollstellen ausgestellt bzw. im Rahmen der Selbstzertifizierung durch den Ausführer ausgefertigt werden,
- Bewilligungen/Registrierungen (Ermächtigter Ausführer/REX) behalten ihre Gültigkeit und können weiterhin genutzt werden,
- Sinngemäß gilt dies auch für Freiverkehrspräferenzen wie im Warenverkehr mit der Türkei.

Für Sie bedeutet dies, dass auch präferenzrechtlich während der Übergangsphase zunächst alles beim Alten bleibt, mit der Einschränkung, dass es sich hierbei um die Rechtsauffassung der EU-Kommission handelt und nicht klar ist, ob die jeweiligen Partnerländer dieser Ansicht folgen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht demnach das unternehmerische Risiko, dass von Ihnen genutzte Ursprungsnachweise für Erzeugnisse mit Vormaterialien mit UK-Ursprung in manchen Partnerländern nicht anerkannt werden. Es bleibt daher weiterhin zu hoffen, dass die EU-Kommission sich mit ihrer Rechtsauffassung durchsetzen wird.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Newsletters oder zu sonstigen präferenzrechtlichen Themen haben, wenden Sie sich bitte an das Global Trade Advisory-Team von Deloitte.

### Fundstelle

Zoll, Sachstand Brexit im Bereich Warenursprung und Präferenzen bei einem geregelten Brexit mit Austrittsabkommen vom [29.01.2020](#)

## Ihre Ansprechpartner

Michael Hundebek

Senior Manager  
[mhundebeck@deloitte.de](mailto:mhundebeck@deloitte.de)  
Tel.: +49 211 8772 2608

Manuel Brucher  
Senior Manager  
[mbrucher@deloitte.de](mailto:mbrucher@deloitte.de)  
Tel.: +49 211 8772 2520

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.